



Brüssel, den 17. Februar 2017
(OR. en)

6355/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0390 (NLE)

SCH-EVAL 64
COMIX 127

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 17. Februar 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5778/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Italien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Italien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3518. Tagung vom 17. Februar 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im

Bereich des Datenschutzes durch Italien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Italien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2016) 7202] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährte Verfahren gelten unter anderem, dass das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit (im Folgenden "Außenministerium") für alle konsularischen Vertretungen eine Reihe förmlicher Anweisungen betreffend die Verfahren für die Auswahl externer Dienstleister und die Gestaltung der Beziehungen zu ihnen (Handbuch) herausgegeben hat und dass das Innenministerium strenge Vorschriften für die Erteilung von Genehmigungen für den Zugang zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (im Folgenden "SIS II") anwendet; diese Vorschriften sehen vor, dass die Zugangsgenehmigungen nach jeweils 60 Tagen verlängert werden müssen und die regelmäßige Kontrolle der SIS-II-Vorgänge von Endnutzern eine Voraussetzung für die Verlängerung der Genehmigungen ist.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt – insbesondere der Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im nationalen VIS zu gewährleisten –, sollte die nachstehende Empfehlung 6 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der in dem Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Italien sollte

Datenschutzbehörde

1. zur besseren Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der italienischen Datenschutzbehörde (im Folgenden "DSB") die nationalen Bestimmungen über das Haushaltsverfahren so reformieren, dass die DSB wieder an dem Vorschlag für ihren Haushalt beteiligt wird, bevor der Vorschlag für den Gesamtstaatshaushalt dem Parlament zur Erörterung und Annahme vorgelegt wird; insbesondere sollte vorgesehen werden, dass die DSB einen direkten Beitrag zur Ausarbeitung des Vorschlags für die Mittelzuweisung gemäß dem Stabilitätsgesetz, für die derzeit ausschließlich die Regierung zuständig ist, leisten kann;

2. der DSB ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zuweisen, damit diese in der Lage ist, alle Aufgaben zu erfüllen, mit denen sie im Rahmen des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (im Folgenden "SIS II") und des Visa-Informationssystems (im Folgenden "VIS") betraut wurde;
3. sicherstellen, dass die DSB die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im SIS II durch Inspektionen überwacht, einschließlich einer regelmäßigeren Kontrolle der Protokolldateien;
4. sicherstellen, dass mindestens alle vier Jahre Prüfungen der Datenverarbeitungsvorgänge im N.SIS durchgeführt werden, die die DSB entweder selbst vornimmt oder mit denen sie einen unabhängigen Datenschutz-Prüfer direkt beauftragt; der Prüfer muss kontinuierlich unter der Kontrolle und der Verantwortung der DSB arbeiten, die deshalb Zweck, Tragweite und Methodik der Prüfung klar vorgeben, Leitlinien festlegen sowie die Prüfung und ihre endgültigen Ergebnisse überwachen muss;
5. sicherstellen, dass die DSB die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS überwacht, einschließlich einer regelmäßigeren Kontrolle der Protokolldateien;
6. sicherstellen, dass mindestens alle vier Jahre Prüfungen der Datenverarbeitungsvorgänge im nationalen System des VIS durchgeführt werden, die die DSB entweder selbst vornimmt oder mit denen sie einen unabhängigen Datenschutz-Prüfer direkt beauftragt; der Prüfer muss kontinuierlich unter der Kontrolle und der Verantwortung der DSB arbeiten, die deshalb Zweck, Tragweite und Methodik der Prüfung klar vorgeben, Leitlinien festlegen sowie die Prüfung und ihre endgültigen Ergebnisse überwachen muss; da die Frist für die erste Prüfung (Oktober 2015) nicht eingehalten wurde, sollten Maßnahmen getroffen werden, damit die DSB dieser Verpflichtung so bald wie möglich nachkommt;

Rechte betroffener Personen

7. Informationen zu den Rechten betroffener Personen in Bezug auf das SIS II auf der Website des Innenministeriums und der nationalen Polizei (*Polizia di Stato*) auch in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch, bereitstellen;
8. spezifische Musterschreiben für die Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf das SIS II bereitstellen;

9. auf der Website der DSB eindeutig darüber informieren, dass im Zusammenhang mit den Rechten betroffener Personen in Bezug auf das SIS II unentgeltlich Beschwerde eingelegt werden kann;
10. sicherstellen, dass Auskunftsersuchen betroffener Personen auch in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch, beantwortet werden können;
11. sicherstellen, dass die Antwortschreiben des Innenministeriums in Bezug auf Ausschreibungen, die die italienischen Behörden eingegeben haben, Informationen über die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs und das Recht auf Einreichung einer Beschwerde bei der DSB enthalten;
12. spezifische Musterschreiben für die Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf das VIS bereitstellen;
13. dafür sorgen, dass in dem an den Außengrenzen verwendeten Standard-Visumantragsformular das Innenministerium als für die Datenverarbeitung im I-VIS (innere Angelegenheiten – VIS-Anwendung) Verantwortlicher genannt wird;
14. Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf das VIS auf der Website des Innenministeriums und der nationalen Polizei bereitstellen;
15. erwägen zu veranlassen, dass förmliche Beschwerden bei der DSB im Zusammenhang mit den Rechten betroffener Personen in Bezug auf das VIS unentgeltlich eingelegt werden können, damit Antragsteller nicht davon abgehalten werden, von ihrem Recht auf Einreichung einer Beschwerde bei der DSB Gebrauch zu machen; in jedem Fall sollten die Informationen über die Gebührenfreiheit auf der Website der DSB leichter zugänglich gemacht werden;

Visa-Informationssystem

16. für ein angemessenes Schutzniveau der Informationen sorgen, indem die Zahl der Arbeitsplätze für den Fernzugriff auf die im Außenministerium befindlichen Server beschränkt wird oder diese Arbeitsplätze abgeschafft werden; wenn sie weiterhin verwendet werden, sollten sie mit denselben Schutzsystemen wie die Serverräume ausgestattet werden;
17. dafür sorgen, dass die VIS-Sicherungskopie nicht in demselben Raum wie das Betriebssystem, sondern außerhalb des Standorts aufbewahrt wird;
18. ein Verfahren einführen, das eine regelmäßige und systematische Analyse der Protokolldateien gewährleistet, damit eine etwaige missbräuchliche Verwendung des VIS erkannt wird;

19. dafür sorgen, dass das Außenministerium ein Verfahren einführt, das eine regelmäßige Überprüfung der Zugangsberechtigungen gewährleistet, die Nutzern des N-VIS (zentrale nationale VIS-Anwendung), der L-VIS (lokale VIS-Anwendungen) und der Outsourcing-Plattform erteilt wurden, einschließlich erforderlichenfalls ihrer Deaktivierung;
20. sicherstellen, dass die Verwendung der von den Konsulaten geführten lokalen Warnlisten (in Bezug auf Personen, die Gefahr laufen, kein Visum zu erhalten) voll und ganz im Einklang mit dem EU-Datenschutzrecht, wie es durch das italienische Datenschutzgesetz umgesetzt wurde, steht; das Außenministerium sollte die DSB in dieser Frage konsultieren;
21. sicherstellen, dass das Außenministerium so bald wie möglich einen Sicherheitsplan beschließt, der sich auch auf die Datensicherheit im nationalen VIS erstreckt;

Schengener Informationssystem II

22. sicherstellen, dass der separate Standort für die Wiederherstellung des Normalbetriebs nach einem Systemausfall (Disaster Recovery Site) in Bari so bald wie möglich einsatzbereit ist;
23. dafür sorgen, dass die Sicherungskopie der N.SIS-Protokolldateien außerhalb des Standorts (an einem anderen geografischen Ort) aufbewahrt wird;
24. Softwaremodule für die effektive Analyse der SIS-II-Protokolldateien implementieren, damit eine etwaige missbräuchliche Verwendung erkannt wird;

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

25. dafür sorgen, dass die Informationen über das VIS und das SIS II sowie über die diesbezüglichen Rechte betroffener Personen, die in italienischer Sprache auf der Website der DSB veröffentlicht wurden, leichter zu finden sind; allgemeine Informationen über das SIS II sollten bereitgestellt werden, und es sollte dafür gesorgt werden, dass der Link zur italienischen Version der Zusammenfassung des (von der Aufsichtskoordinierungsgruppe des SIS II erstellten) Leitfadens für den Zugang zum SIS II auf der Website der DSB besser sichtbar ist;
26. sicherstellen, dass gedrucktes Informationsmaterial über das SIS II und das VIS sowie über die Rechte betroffener Personen (zum Beispiel Broschüren) in der Geschäftsstelle der DSB, in Polizeidienststellen sowie in Häfen und Flughäfen verfügbar ist;

27. dafür sorgen, dass auf der Website des Innenministeriums Informationen über das SIS II und das Visumverfahren nicht nur auf Italienisch, sondern auch in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch, bereitgestellt werden.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
